



## Inhalt, Nr. 44/2025

- Öffentliche Zustellung von Bescheiden
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026

## Öffentliche Zustellung von Bescheiden

**Nr. 2691 / AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen PCT95869 (PL)**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an:

**Die Firma LW Logistics Spolka Z Ograniczona Odpowiedzialnoscia, z.Hd. d. GF, Chelst 173, 64-733 Drawsko, Polen**

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 14.10.2025, Az.: BY8572-501947-25/7, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma LW Logistics Spolka Z Ograniczona Odpowiedzialnoscia, Chelst 173, 64-733 Drawsko, Polen beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Nr. 2692 / AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Opel, Movano B mit dem Kennzeichen MM21BLD (RO)**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an:

**Die Firma MIA TRANS EUROCARGO SRL, z.Hd. des Geschäftsführers, Str. Avram Iancu 63, 435500 Sighetu Marmatiei, Rumänien**

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 08.10.2025, Az.: BY8572-501981-25/7, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma MIA TRANS EUROCARGO SRL, Str. Avram Iancu 63, 435500 Sighetu Marmatiei, Rumänien beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Grasbrunn, 03.12.2025  
Frau Härtwig

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2692 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)**

Baugenehmigung vom 02.12.2025

**Vorhaben:** Neubau eines Balkons (Nachgenehmigung eines bestehenden Balkons) im Obergeschoss der Südseite eines Reihenendhauses (Wohnen) mit einem Außenmaß von B x H = 1,47 x 1,98 m

x 1,98 m

**Grundstück:** Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 159/12

**Bauort:** 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Parkstraße 10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.12.2025, Nr. 4.1-0634/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Balkons (Nachgenehmigung eines bestehenden Balkons) im Obergeschoss der Südseite eines Reihenendhauses (Wohnen) mit einem Außenmaß von B x H = 1,47 x 1,98 m“ auf dem Grundstück der Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 159/12 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Parkstraße 10 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 159/11; 159/17 der Gemarkung Siegertsbrunn zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. ,159/11, 159/17 der Gemarkung Siegertsbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegeghrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-gründung dienen den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urtschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Haushaltssatzung des Schulverbands der Mittelschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim

**Nr. 2694 / Haushaltssatzung des Schulverbands der Mittelschule Kirchheim – Feldkirchen – Aschheim für das Haushaltsjahr 2026 (Geschäftsführende Gemeinde: Kirchheim)**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung.

## § 1 Haushaltssplan

Der als Anlage beigelegte Haushaltssplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

## Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 868.300 Euro

## Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 906.700 Euro

## Gesamthaushalt

Einnahmen und Ausgaben 1.775.000 Euro

## § 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 Verbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 705.500 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionssoll), wird auf 656.700 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

3. Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

4. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 285 Mittelschülern besucht.

## § 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssplan werden nicht beansprucht.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Schulverband Mittelschule Kirchheim - Feldkirchen - Aschheim  
Kirchheim b. München,  
Stephan Keck  
Vorsitzender des Schulverbands

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026

**Nr. 2695 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026**

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in den Geschäftsräumen des Zweckverbands, Rathaus Unterhaching, Zimmer 108, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching niedergelegt (Art. 26 Abs. 2

GO) und zur Einsicht, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich behandelt. Die Regierung von Oberbayern genehmigt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.700.000 €

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung der der Art. 41 Abs. 1, 42 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBI. S. 30) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltssplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

## im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.376.500 €

## im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.225.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.700.000 € vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

## im Verwaltungshaushalt

Landkreis München 1.748.300 € zuzüglich Zinsen 275.000 €

## Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen

120.000 €

## im Vermögenshaushalt

Landkreis München 315.000 € zuzüglich Tilgung 210.000 €

## Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen

2.000.000 €

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Unterhaching, den 01.01.2026  
Zweckverband  
Staatliches  
Lise-Meitner-Gymnasium

Wolfgang Panzer  
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel  
Landrat

## Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de